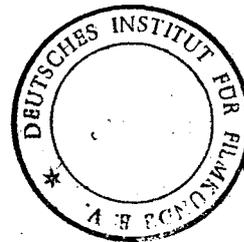


Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin, Berlin, den 19. Juni 1924.

Kammer II Prüfnr-8621.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender
Reg. Rat Goetz.
b) als Beisitzer:

Herr Brager, Herr Prof. Klaar
Herr Liedtke, Frl. Meinek.

Betrifft den Bildstreifen:

"Kapitän Kidd III. Episode: "Piraten
der Großstadt"

Antragsteller: Promo-Film, Berlin

Ursprungsfirma: Star Serial Corp.
New-York.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie bafangen seien,
wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 256 m; 2. Akt 244 m; 3. Akt 321 m; 4. Akt 345 m; 5. Akt 372 m;
6. Akt 330 m = 1868 m. = ~~1868 m.~~

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der
Öffentlichkeit erklärte auf Befragen des Vorsitzenden Frau Mellini
sich bereit, die in nachfolgender Entscheidung näher bezeichneten Stel-
len aus dem Bildstreifen auszuschneiden.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

verkündet:

E n t s c h e i d u n g

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deut-
schen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt
werden.

Folgende Teile sind verboten:

- a) In Akt II nach Titel 10: (Ein unvorhergesehenes Ereignis kommt Eddie zu Hilfe) darf nur gezeigt werden, wie der Wasserstrahl in den Keller, in dem Eddie gefangen ist, einschießt. Alle übrigen Szenen, die ihn im Kampf mit den aufsteigenden Wassern zeigen, sind verboten, d. h. sämtliche Szenen zwischen Titel 11 und 11a, so weit sie sich in dem Keller abspielen.
- b) In Akt V müssen die Titel 2, 4 und 6 abgeändert werden und zwar in der Weise, daß sämtliche Anspielungen auf das Hospital und den vermeintlichen Beruf Duncans als Arzt entfallen.
- c) im Akt V nach Titel 7 sämtliche Szenen im Zimmer Duncans, als das Gespräch Duncans mit Miß Bradley, ihre durch die Versperrte Tür und die Klappe im Boden verhinderten Fluchtversuche, das Gespräch Duncans mit der angeblichen Krankenschwester. Damit haben auch die Titel 7 bis 11 zu entfallen. Länge 65,10 m
Gezeigt werden darf, wie Miß Bradley ins Zimmer tritt und wie sie in Begleitung der Krankenschwester wieder verläßt.

Gesamtlänge 75,66 m.

Zu a) Die Kammer glaubte, daß der Kampf Eddies im Wasser verrohend
wirke,

wirke, der Zuschauer würde kaum der Angabe der Titel Glauben schenken, daß es sich hier um einen glücklichen Zufall handle, vielmehr würde der Zuschauer der Meinung sein, daß ein Mann in höchster Not mit dem Tode des Ertrinkens kämpft. Eine solche Tatsache aber zur Sensationslust des Publikums herabgewürdigt, ist im Sinne des § 1 Abs. 2 des L.G. verrohend.

Zu b) Nach Ansicht der Kammer ist die Maskierung verbrecherischer Absichten durch humanitäre Einrichtungen, wie in diesem Falle die Vorgabe sanitärer Zwecke geeignet, das sittliche Empfinden der Beschauer herabzumindern, d.h. entsittlichend zu wirken.
Zu c.) Die Brutalisierung des entführten Mädchens durch gewaltsame Maßregeln, wie die versperrte Tür und die Klappe im Boden, muß nach Ansicht der Kammer verrohend wirken.

Hierauf erklärte der Vorsitzende:

Gegen die Entscheidung der Kammer lege ich Beschwerde ein und zwar auf Grund des Absatz 3 der Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 31. Juli 1922 (III 6460), denn ich glaube nicht, daß die in der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 21. Dezember 1923 (B 106) erhobenen Bedenken durch die von der Firma vorgenommenen Änderungen oder Kürzungen als behoben anzusehen sind. Die Firma hat sich unzweifelhaft bemüht, insbesondere durch eingefügte, bzw. geänderte Titel, die Handlung des Films in ihrer krassen Form abzumildern. Nach wie vor wird der Beschauer nicht glauben, daß es sich hier um eine Wette handelt. Ganz besonders unglaubhaft erscheint die Entführung der Miß Bradley im 1. Akt. Es ist vollständig unbegreiflich, daß ein junges Mädchen in ein Auto eines ihr wenig gut gesinnten Mannes einsteigt. Damit ist der Phantasie des Zuschauers ein Rätsel gestellt, er wird über Gründe und Gegenstände nachdenken. Eine Erklärung findet sich im 2. Akt; dort steht bei der Überwältigung Eddies das junge Mädchen völlig teilnahmslos da. Wenig später erschrickt es und nimmt plötzlich den Kampf um die Urkunde auf. Auch der naive und unkritische Zuschauer, dessen Phantasie einmal angekurbelt ist, wird, wenigstens in den meisten Fällen, auf die Lösung kommen, daß Miß Bradley hypnotisiert ist, wieweil der Akt des Einschlafens nicht gezeigt wird. Diese Lösung wird durch den starren Blick des Mädchens bei der Großaufnahme im Automobil noch erleichtert. Auch die Szenen in dem Pseudohospital, die sich bei der Flucht der Miß Bradley abspielen, werden keinem Zuschauer in Zweifel lassen, daß es sich hier keineswegs um einen Scherz, sondern um höchst gewalttätige Wirklichkeit handelt. Ist aber einmal der Zweifel im Zuschauer geweckt, so wird er auch den übrigen Bildfolgen mit der gleichen Skepsis begegnen und den mildernden Titeln geringen Glauben schenken. Ich glaube demnach nicht, daß selbst bei den von der Kammer vorgenommenen Ausschnitten die Gründe der oben angeführten Entscheidung der Film-Oberprüfstelle entkräftet sind.

gez. Goetz.